

Antrag und Bericht

**des Kirchenrates an die Kirchensynode
betreffend
Vereinigung der stadtzürcherischen Kirchgemeinden
und der Kirchgemeinde Oberengstringen
zur Kirchgemeinde Zürich**

Inhaltsverzeichnis

Inhalt

I.	Antrag	3
II.	Bericht	3
	1. Ausgangslage	3
	2. Zusammenschlussverfahren	5
	3. Würdigung des Zusammenschlusses	7
	3.1. Die 31 zustimmenden Kirchgemeinden und die Kirchgemeinde Zürich Oerlikon	8
	3.2. Die Kirchgemeinden Zürich Hirzenbach und Zürich Witikon	8
	3.3. Schlussfolgerung	10
	4. Zuweisung zum Bezirk Zürich	11
	5. Fazit	12

I. Antrag

1. Die Kirchgemeinden Zürich Grossmünster, Zürich Fraumünster, Zürich St. Peter, Zürich Predigern, Zürich Affoltern, Zürich Albisrieden, Zürich Altstetten, Zürich Aussersihl, Zürich Balgrist, Zürich Enge, Zürich Fluntern, Zürich Friesenberg, Zürich Hard, Zürich Höngg, Zürich Hottingen, Zürich Im Gut, Zürich Industriequartier, Zürich Leimbach, Zürich Matthäus, Zürich Neumünster, Zürich Oberstrass, Zürich Oerlikon, Zürich Paulus, Zürich Saatlen, Zürich Schwamendingen, Zürich Seebach, Zürich Sihlfeld, Zürich Unterstrass, Zürich Wiedikon, Zürich Wipkingen und Zürich Wollishofen sowie Oberengstringen werden zur Kirchgemeinde Zürich vereinigt.
2. Das Verzeichnis der evangelisch-reformierten Kirchgemeinden und Kirchgemeinschaften im Anhang zur Kirchenordnung der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich vom 17. März 2009 wird unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat entsprechend geändert.
3. Die Kirchgemeinde Zürich wird dem Bezirk Zürich zugewiesen.
4. Gegen diesen Beschluss kann binnen 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich, Militärstrasse 36, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerdeschrift ist in genügender Anzahl für das Verwaltungsgericht und die Vorinstanz einzureichen. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

II. Bericht

1. Ausgangslage

- a. Nach mehrjährigen Projekt- und Vorbereitungsarbeiten betreffend Reform des Verbands der stadtzürcherischen evangelisch-reformierten Kirchgemeinden (Stadtverband) beschlossen die Stimmberechtigten in den Kirchgemeinden der Stadt Zürich und in der Kirchgemeinde Oberengstringen in einer Grundsatzabstimmung vom 28. September 2014 den Zusammenschluss der 34 Kirchgemeinden des Stadtverbands zu einer Kirchgemeinde Zürich. Einzig die Kirchgemeinden Zürich Witikon und Oberengstringen stimmten für den

Fortbestand eines gestärkten Stadtverbands mit grösseren, selbstständigen Kirchgemeinden.

b. Die Zentralkirchenpflege (Parlament) des Stadtverbands traf am 5. Dezember 2015 einen Grundsatzentscheid zur Grundstruktur der künftigen Kirchgemeinde Zürich. Gleichentags beschloss die Kirchgemeinde Oberengstringen, sich der Kirchgemeinde Zürich anschliessen zu wollen. Am 21. September 2016 fasste die Zentralkirchenpflege einen Vorentscheid zur Rahmenorganisation der neuen Kirchgemeinde, und am 26. Oktober 2016 nahm der Kirchenrat zu einem Entwurf eines Zusammenschlussvertrags Stellung. Der Kirchenrat verwies in seiner Stellungnahme unter anderem darauf, dass zuerst die erforderlichen gesetzlichen Grundlagen seitens des Staats und der Landeskirche zu schaffen seien, damit der vorgeschlagene Zusammenschlussvertrag im Grundsatz umgesetzt werden könne. Die Schaffung von Kirchenkreisen mit selbstständigen Organen lehnte der Kirchenrat ebenso ab, wie die Wahl des Kirchgemeindeparkaments in den städtischen Wahlkreisen statt in einem einzigen Wahlkreis und die Wahl der Kirchenpflege durch das Kirchgemeindeparkament statt in direkter Wahl durch die Stimmberechtigten der Kirchgemeinde. Zudem sprach er sich gegen Pfarrwahlen auf der Ebene der Kirchenkreise aus.

c. Die Zentralkirchenpflege verabschiedete den Zusammenschlussvertrag am 29. März 2017 zuhanden der Abstimmung in den Kirchgemeindeversammlungen der 34 Verbandsgemeinden. Diese Kirchgemeindeversammlungen fanden zwischen dem 4. Mai und dem 10. Juli 2017 statt. Von den 34 Kirchgemeinden stimmten 31 dem Zusammenschlussvertrag zu. Die Kirchgemeinden Zürich Oerlikon, Zürich Hirzenbach und Zürich Witikon lehnten den Vertrag ab.

d. Mit Schreiben vom 6. Juli 2017 ersuchte Stadtverband den Kirchenrat um die Genehmigung des Vertrags betreffend Zusammenschluss der evangelisch-reformierten Kirchgemeinden der Stadt Zürich und der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Oberengstringen zur evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Zürich. Zugleich ersuchte er den Kirchenrat, der Kirchensynode den Zusammenschluss dieser Kirchgemeinden zur Kirchgemeinde Zürich zu beantragen. Es ist geplant, dass der Zusammenschluss der stadtzürcherischen Kirchgemeinden und der Kirchgemeinde Oberengstringen per 1. Januar 2019 wirksam wird.

e. Der Kirchenrat hat Kenntnis davon, dass der Stadtverband sowie insbesondere die Kirchgemeinden Zürich Hirzenbach und Zürich Witikon zurzeit miteinander im Gespräch sind. Gegenstand dieser Gespräche bildet unter anderem die Suche nach Wegen, die es den beiden Kirchgemeinden ermöglichen wür-

den, sich noch im Lauf des Jahres 2018 der Kirchgemeinde Zürich anzuschliessen.

f. Gemäss Art. 175 Abs. 2 der Kirchenordnung der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich vom 17. März 2009 (KO; LS 181.10) unterliegt der Zusammenschlussvertrag im Rahmen einer Rechtsprüfung der Genehmigung durch den Kirchenrat. Über den Zusammenschluss von Kirchgemeinden befindet die Kirchensynode (Art. 151 Abs. 2 KO). Den Zusammenschlussvertrag genehmigte der Kirchenrat am 1. November 2017 unter Vorbehalten, namentlich hinsichtlich der Übereinstimmung der im Zusammenschlussvertrag angedachten und vorgesehenen Struktur und Organisation der Kirchgemeinde Zürich mit dem staatlichen und landeskirchlichen Recht. Diesbezüglich wird entscheidend sein, welchen Regelungsrahmen die Kirchenordnung nach abgeschlossener Teilrevision per Anfang 2019, dem Zeitpunkt des geplanten Inkrafttretens, bieten wird.

2. Zusammenschlussverfahren

a. Art. 151 Abs. 2 KO sieht vor, dass der Zusammenschluss von Kirchgemeinden durch Beschluss der Kirchensynode auf Gesuch der betreffenden Kirchgemeinden und Kirchgemeindeverbände oder nach deren Anhörung erfolgt. Im Unterschied zum staatlichen Recht sieht die Kirchenordnung damit die Möglichkeit vor, dass eine Kirchgemeinde auch dann mit einer anderen Kirchgemeinde zusammengeschlossen werden kann, wenn sie sich gegen den Zusammenschluss ausgesprochen hat. Einem solchen Beschluss hat die Anhörung der betroffenen Kirchgemeinde und des Kirchgemeindeverbands, dem die Kirchgemeinde angehört, voranzugehen. Dabei äussert sich die Kirchenordnung nicht dazu, ob diese Anhörung durch den Kirchenrat vor der Antragstellung an die Kirchensynode oder durch diese bzw. eine vorberatende Synodalkommission zu erfolgen hat. Um das Anhörungsrecht zu gewährleisten und das rechtliche Gehör zu gewähren, führte der Kirchenrat mit je einer Delegation der Kirchenpflegen der Kirchgemeinden Zürich Oerlikon, Zürich Hirzenbach, Zürich Witikon und einer Delegation des Stadtverbands ein Gespräch. Diese Gespräche fanden am 11., 19. und 26. September 2017 statt.

b. In der Kirchgemeinde Zürich Oerlikon trug in erster Linie das Unbehagen darüber zu einem ablehnenden Entscheid bei, dass die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Organisation der Kirchgemeinde Zürich auf der Ebene des Staats (Kirchengesetz), der Landeskirche (Kirchenordnung) und der Kirchgemeinde (Kirchgemeindeordnung) noch über weite Strecken sowie die künftige

Zuteilung der Ressourcen an die geplanten Kirchenkreise und die Kirchen vor Ort ungeklärt seien. Der Zusammenschlussvertrag wurde denn auch von der Kirchgemeindeversammlung an den Stadtverband zur Überarbeitung zurückgewiesen. Zugleich wurde klar geäußert, dass für die Kirchgemeinde Zürich Oerlikon ein Alleingang keine Option sei, sie den Zusammenschluss der Kirchgemeinden in der Stadt Zürich befürworte und sie den zustimmenden Mehrheitsentscheid über den Zusammenschlussvertrag akzeptiere.

c. Die Kirchgemeinde Zürich Hirzenbach lehnte den Zusammenschlussvertrag ab, weil sie eine selbstständige Kirchgemeinde bleiben will, wesentlich um das aktive Gemeindeleben mit der dafür erforderlichen Handlungsfreiheit zu wahren. Auch trete sie bereits heute gegen aussen eigenständig unter der «Marke» Stephanskirche auf. Die Arbeit in der Kirchgemeinde zeichne sich durch einen starken Beteiligungscharakter mit einer ausgebildeten Freiwilligenkultur aus. Im städtischen Zusammenschlussprojekt würden grundsätzliche Erkenntnisse aus kirchlichen Reformprozessen im In- und Ausland weitgehend ignoriert und Fragen der Theologie, Ekklesiologie und des Gemeindeaufbaus erschienen als bedeutungslos. Zudem stimme der Inhalt des Zusammenschlussvertrags nicht mit den Absichten in der Vorlage für die Volksabstimmung vom 28. September 2014 überein. Um die Selbstständigkeit der Kirchgemeinde Zürich Hirzenbach zu erhalten, habe die Kirchgemeindeversammlung am 11. Juni 2017 nicht nur den Zusammenschlussvertrag abgelehnt, sondern auch den Austritt aus dem Stadtverband Zürich beschlossen. Mit den Nachbarkirchgemeinden sei eine enge Zusammenarbeit beabsichtigt, nicht aber ein Zusammenschluss. Und die Kirchgemeinde sei bei Bedarf bereit, rechtliche Mittel zu ergreifen, um die rechtliche Selbstständigkeit zu wahren.

d. Die Kirchgemeinde Zürich Witikon verwarf den Zusammenschlussvertrag nicht nur mit Blick auf die Wahrung des Fortbestands der Kirchgemeinde als selbstständige Körperschaft des öffentlichen Rechts. Aufgrund des Zusammenschlussvertrags allein fehle ausreichende Klarheit über die künftige inhaltliche Arbeit vor Ort und die Zuteilung der Ressourcen. Auch sei der rechtliche Rahmen der Kirchgemeinde Zürich zurzeit noch weitgehend ungeklärt. Zwar mache ein Zusammenschluss Sinn in den Bereichen Personal, Finanzen und Liegenschaften. Doch dürfte mit dem Zusammenschluss, wie er zurzeit vorgesehen sei, die Nähe zu den Menschen vor Ort verloren gehen. Für die Kirchgemeinde Zürich Witikon sei es zentral, dass eine Pfarrerin oder ein Pfarrer und eine Sozialdiakonin oder ein Sozialdiakon vor Ort für die Menschen verantwortlich seien. Sodann habe die Kirchgemeindeversammlung die Kirchenpflege beauftragt, einen Austritt aus dem Stadtverband zu prüfen.

e. Der Stadtverband vertritt den Standpunkt, dass der Auftrag der Stimmberechtigten vom 28. September 2014, eine Kirchgemeinde Zürich zu bilden, ziemlich wortgetreu umgesetzt werde. Der ganze Prozess sei bewusst offen mit vielen Partizipationsmöglichkeiten für die Kirchenpflegen und die Mitarbeitenden gestaltet. Das organisatorische Konzept, wie es zurzeit vorgesehen sei, lasse Vielfalt und Eigenständigkeit so zu, dass vor Ort Gestaltungsraum und Entscheidungsspielraum bestehe. Die konkrete Ausgestaltung hänge allerdings wesentlich davon ab, was die Kirchgemeinden bzw. die geplanten Kirchenkreise an Anregungen und Vorschlägen einbringen würden. Diese müssten festlegen, wie sie sich organisieren wollten. Die Frage der Ressourcenzuteilung sei noch offen, ebenso die Organisation der Kirchenkreise. All dies bilde Gegenstand der laufenden Projektphase. Dementsprechend könnten im Moment noch keine diesbezüglichen Zusagen gemacht werden. Mit der Kirchgemeinde Zürich Hirzenbach hätten mehrmals Gespräche stattgefunden, und deren Anliegen seien gehört worden. Es wäre zu begrüßen, wenn Hirzenbach als Ort mit «intensiv-evangelischer» Ausrichtung innerhalb der Kirchgemeinde Zürich fortbestehen würde, im Sinn eines Profilotes bzw. einer Kirche am Weg, die – wie schon heute – einen grösseren Einzugsbereich als das Gebiet der Kirchgemeinde Zürich Hirzenbach abdecke. Es stelle sich zudem die Frage, wo eine selbstständige Kirchgemeinde Hirzenbach in 10–15 Jahren stehe, wenn sich die personellen und finanziellen Konstellationen geändert hätten. Zu bedauern sei auch, dass seitens der Kirchenpflege Zürich Hirzenbach bisher nicht wirklich der Wille zum Gespräch über inhaltliche Fragen betreffend eines Verbleibs in der Kirchgemeinde Zürich bestanden habe. Hinsichtlich der Kirchgemeinde Zürich Witikon sei unstrittig, dass für Witikon innerhalb der Kirchgemeinde Zürich ein eigener Standort bzw. kirchlicher Ort angezeigt sei. Denn das Mitgestalten und die Nähe zu den Menschen vor Ort seien im Rahmen des Zusammenschlussprojekts ein grosses Anliegen.

3. Würdigung des Zusammenschlusses

Der Kirchenrat stellt vorliegend der Kirchensynode lediglich Antrag bezüglich des Zusammenschlusses der Kirchgemeinden des Stadtverbands Zürich zur Kirchgemeinde Zürich. Nicht durch die Kirchensynode zu entscheiden ist, nach welchen Grundsätzen ein Ausscheiden von Kirchgemeinden aus dem Stadtverband Zürich erfolgen kann. Denn ein Austritt aus dem Stadtverband ist in dessen Statut nur bezüglich der Kirchgemeinde Oberengstringen geregelt. Für die übrigen Kirchgemeinden ist daher insbesondere offen, wie die Erträge der Kirchensteuern, die zentral durch die Stadt Zürich erhoben werden, den einzelnen

Kirchgemeinden zugewiesen werden können und wie die Vermögensausscheidung zwischen dem Stadtverband und den ausscheidenden Kirchgemeinden zu erfolgen hätte.

3.1. Die 31 zustimmenden Kirchgemeinden und die Kirchgemeinde Zürich Oerlikon

Nachdem 31 Kirchgemeinden des Stadtverbands dem Zusammenschlussvertrag und somit auch dem Zusammenschluss zugestimmt haben, kann insoweit dem Gesuch des Stadtverbands Zürich ohne weiteres entsprochen werden. Damit wird das seit bald einem Jahrzehnt laufende Reformprojekt des Stadtverbands Zürich in Umsetzung des Willens der Stimmberechtigten in diesen Kirchgemeinden zu einem Abschluss gebracht und die mitgliederstärkste Kirchgemeinde der Schweiz geschaffen. In diesen Zusammenschluss ist auch die Kirchgemeinde Zürich Oerlikon einzubeziehen. Diese lehnte zwar den Zusammenschlussvertrag ab und wies diesen zur Überarbeitung zurück. Zugleich erklärte sie aber, dass sie nicht gegen einen Zusammenschluss zur Kirchgemeinde Zürich sei und den Mehrheitsentscheid über den Zusammenschlussvertrag akzeptiere. Mithin darf ebenfalls von der Zustimmung zu einem Zusammenschluss zur Kirchgemeinde Zürich ausgegangen werden.

3.2. Die Kirchgemeinden Zürich Hirzenbach und Zürich Witikon

Hinsichtlich der Kirchgemeinden Zürich Hirzenbach und Zürich Witikon, die den Zusammenschlussvertrag abgelehnt haben und den Austritt aus dem Stadtverband erklärt haben bzw. erwägen, gilt es mehrere Gesichtspunkte gegeneinander abzuwägen.

a. KirchGemeindePlus

Obschon das Projekt des Zusammenschlusses der stadtzürcherischen Kirchgemeinden zur Kirchgemeinde Zürich schon vor dem kirchenrätlichen Prozess KirchGemeindePlus startete, betrachtet der Stadtverband – und mit diesem der Kirchenrat – das städtische Zusammenschlussprojekt als Teil des Prozesses KirchGemeindePlus. Im Rahmen dieses Prozesses geht der Kirchenrat davon aus – und hat er dies stets auch so kommuniziert –, dass keine Kirchgemeinde allein bleiben soll. Diese Aussage bezieht sich allerdings in erster Linie auf den Fall, dass eine zusammenschlusswillige Kirchgemeinde keine Partnerkirchgemeinde für ein Zusammengehen findet. Dies trifft auf die Kirchgemeinden Zü-

rich Hirzenbach und Zürich Witikon gegenwärtig nicht zu, kann aber im Lauf der kommenden Jahre durchaus eintreten. Denn sollte sich die Situation in den beiden Kirchgemeinden bezüglich der personellen Konstellationen und der verfügbaren Ressourcen grundlegend ändern, so dürfte sich für die Kirchgemeinden die Frage eines Gemeindegemeinschafts unter geänderten Vorzeichen erneut stellen. Dann bestünde immer noch die Möglichkeit, sich mit einer Nachbarkirchgemeinde zusammenzuschliessen. Bei einem Zusammengehen mit der Kirchgemeinde Zürich käme es aber voraussichtlich nicht mehr wie heute zu einer Kombinationsfusion, in deren Rahmen die bestehenden Kirchgemeinden untergehen und eine neue Kirchgemeinde entsteht, sondern zu einer Eingemeindung (Absorptionsfusion) in die Kirchgemeinde Zürich.

Ein weiterer Gesichtspunkt im Rahmen des Prozesses KirchGemeindePlus ist, dass beim Zusammenschluss von Kirchgemeinden auch die lebensräumlichen Gegebenheiten berücksichtigt werden. Diesbezüglich ist unstrittig, dass die Stadt Zürich bei aller Vielfalt einen einzigen Lebensraum bildet. Ein Ausschneiden von zwei Kirchgemeinden würde daher eine Lücke in ein bestehendes Ganzes reissen.

Sodann hat der Kirchenrat im Rahmen des Prozesses KirchGemeindePlus stets betont, dass er der Kirchensynode keine Zusammenschlüsse gegen den Willen von Kirchgemeinden beantragen werde. Daran ist der Kirchenrat mit folgendem Vorbehalt zu behaften: Ist eine Kirchgemeinde nicht mehr in der Lage ihre Aufgaben zu erfüllen, unter anderem weil sie ihre Behörden nicht mehr bestellen kann oder sie nicht mehr die nötigen personellen und finanziellen Mittel aufzubringen vermag, um kirchliches Leben aufzubauen und zu gestalten, ist der Zusammenschluss mit einer anderen Kirchgemeinde ernstlich zu erwägen. In einem solchen Fall würde es sich aber weniger um einen Schritt im Rahmen des Prozesses KirchGemeindePlus als vielmehr um eine aufsichtsrechtliche Massnahme handeln.

b. Organisatorische Gesichtspunkte

Umfasst die Kirchgemeinde Zürich nicht alle bisherigen Kirchgemeinden auf dem Gebiet der Stadt Zürich, so stellen sich aus verwaltungsorganisatorischer Sicht verschiedene Fragen.

In erster Linie bedarf es zwischen dem Stadtverband bzw. der Kirchgemeinde Zürich sowie den Kirchgemeinden Zürich Hirzenbach und Zürich Witikon einer Vermögensaufteilung. Dies dürfte hinsichtlich der Immobilien und der Festlegung des jeweiligen Anteils der drei Kirchgemeinden am Vermögen des

Stadtverbands bzw. der Kirchgemeinde Zürich anspruchsvoll, aber machbar sein.

Ungeklärt ist, wie die Aufteilung der Erträge aus den Kirchensteuern erfolgen kann, insbesondere ob die für den Steuerbezug zuständige Stadt Zürich eine solche Aufteilung überhaupt vornehmen könnte. Bisherige Auskünfte lauten dahin, dass dies nicht oder allenfalls nur unter hohen Kosten möglich sei. Eine weitere Frage ist, ob die Stadt Zürich in der Lage wäre, auf ihrem Gebiet in den Steuerrechnungen der Steuerpflichtigen je nach Kirchgemeinde einen unterschiedlichen Steuerfuss zu berücksichtigen.

Schliesslich müssten beide Kirchgemeinden eine eigene Verwaltung aufbauen, insbesondere in den Bereichen Finanzen, Personal und Liegenschaften, oder diese Aufgaben an Dritte auslagern. Jedenfalls kann nicht von vornherein davon ausgegangen werden, dass die Kirchgemeinde Zürich diese Aufgaben für die beiden Kirchgemeinden gegen Entgelt besorgen würde. Mithin ist für die beiden selbstständigen Kirchgemeinden Zürich Hirzenbach und Zürich Witikon mit zusätzlichem Verwaltungsaufwand und Kosten zu rechnen. Ausserdem haben sie ihre Gemeindeorganisation mittels Kirchgemeindeordnung, Geschäftsordnung, Entschädigungsreglement und weiteren Erlassen selber zu regeln und wären sie für die Wahlleitung bei kirchlichen Wahlen und Abstimmungen zuständig bzw. müssten sie diese Aufgabe gegen Entgelt an die Stadt Zürich übertragen.

Da sich zurzeit nicht abschätzen lässt, wie hoch das Steueraufkommen in den Kirchgemeinden Zürich Hirzenbach und Zürich Witikon je ist, ist ungewiss, ob die beiden Kirchgemeinden auf Leistungen aus dem Finanzausgleich angewiesen wären. Letzteres würde die finanzstarken Kirchgemeinden, die Beiträge an den Finanzausgleich zu leisten haben, zusätzlich belasten.

3.3. Schlussfolgerung

a. Die Anliegen der Kirchgemeinden Zürich Hirzenbach und Zürich Witikon (vgl. dazu Ziffern 2.c. und 2.d. vorstehend) sind gemäss den Aussagen des Stadtverbands anerkannt und grundsätzlich unbestritten. Sie liessen sich nach Einschätzung des Kirchenrates auch im Rahmen einer Kirchgemeinde Zürich umsetzen. Der Stadtverband sowie die Kirchgemeinden Zürich Hirzenbach und Zürich Witikon sind denn auch seit Oktober 2017 miteinander im Gespräch darüber, ob ein Rahmen geschaffen werden kann, der es den beiden Kirchgemeinden ermöglicht, einem Zusammenschluss bzw. einem Anschluss an die Kirchgemeinde Zürich doch noch zuzustimmen. Diese Gespräche benötigen

Zeit, und allenfalls erforderliche Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlungen sind erst gegen Ende des ersten Quartals 2018 zu erwarten.

b. Auch die organisatorischen Gesichtspunkte sprechen für einen Einbezug der Kirchgemeinden Zürich Hirzenbach und Zürich Witikon in den Zusammenschluss zur Kirchgemeinde Zürich. Dem stehen jedoch die vom Kirchenrat im Rahmen des Prozesses KirchGemeindePlus festgelegten Grundsätze entgegen, insbesondere der Verzicht auf zwangsweise Gemeindezusammenschlüsse. Zudem können sich die beiden Kirchgemeinden weiterhin mit einer anderen Kirchgemeinde zusammenschliessen, wobei ein Anschluss an die Kirchgemeinde Zürich im Vordergrund stehen wird.

c. Mit Blick auf den vom Kirchenrat postulierten Verzicht auf zwangsweise Gemeindezusammenschlüsse im Prozess KirchGemeindePlus erscheint es als angebracht, den vom Stadtverband Zürich beantragten Zusammenschluss auf die 31 Kirchgemeinden, die dem Zusammenschlussvertrag zugestimmt haben, und die Kirchgemeinde Zürich Oerlikon zu beschränken. Die Kirchgemeinden Zürich Hirzenbach und Zürich Witikon sind vom Zusammenschluss auszunehmen. Damit wird zugleich deren Autonomie gemäss Art. 152 KO geachtet und erhalten sie die Möglichkeit, zu beweisen, dass sie auch ausserhalb des Stadtverbands Zürich bzw. der Kirchgemeinde Zürich mit den ihnen zur Verfügung stehenden personellen und finanziellen Mitteln in der Lage sind, ihre Aufgaben und den kirchlichen Auftrag zu erfüllen.

d. Der Zusammenschluss zur Kirchgemeinde Zürich beeinflusst die bestehende Zuteilung von Pfarrstellen für den Rest der Amtsdauer 2016–2020 nicht. Für diesen Zeitraum behält die Kirchgemeinde Zürich die Pfarrstellenprozente der in ihr zusammengeschlossenen Kirchgemeinden, ebenso die Kirchgemeinden Zürich Hirzenbach und Zürich Witikon.

4. Zuweisung zum Bezirk Zürich

Territorial gehört die heutige Kirchgemeinde Oberengstringen zum Bezirk Dietikon. Mithin wird sich die Kirchgemeinde Zürich über zwei Bezirke erstrecken. Weil dies keinen Sinn macht und sich unweigerlich Abgrenzungsfragen hinsichtlich der Zuständigkeit für Aufsicht und Visitation stellen würden, ist die Kirchgemeinde Zürich als Ganzes dem Bezirk Zürich zuzuweisen.

5. Fazit

Mit dem Zusammenschluss von 32 Kirchgemeinden des Stadtverbands Zürich zur Kirchgemeinde Zürich entsteht die mitgliederstärkste Kirchgemeinde der Schweiz mit zurzeit über 80'000 Mitgliedern. Der zustimmende Entscheid der Kirchensynode über den Zusammenschluss bildet jedoch nur einen Anfang. Denn noch steht die Herausforderung an, das bestehende kirchliche Leben im Rahmen der neuen Kirchgemeinde zu organisieren und mit den Möglichkeiten, die sich aufgrund des Zusammenschlusses bieten, neue Impulse im Gemeindeaufbau zu setzen. Der Kirchenrat ist überzeugt, dass dies gelingen kann.

Mit dem Gemeindezusammenschluss wird nicht nur dem Wunsch der beteiligten Kirchgemeinden entsprochen. Er ist mit Blick auf die anstehenden Herausforderungen, denen sich die Kirchgemeinden und die Landeskirche bei der Erfüllung des kirchlichen Auftrags und hinsichtlich der hierfür zur Verfügung stehenden Ressourcen zu stellen haben, zugleich ein Schritt in die beabsichtigte Richtung.

Zürich, 1. November 2017

Kirchenrat des Kantons Zürich

Michel Müller

Kirchenratspräsident

Walter Lüssi

Kirchenratsschreiber